

Arbeitsrecht (Nr. 425/2004)

Konkurrenzverbot muss zügig durchgesetzt werden

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg entschied:

Das LAG Baden-Württemberg hat ein weit reichendes Urteil zum Nachteil von Arbeitgebern gefällt, deren Mitarbeiter trotz Wettbewerbsverbots einer Konkurrenztaetigkeit nachgehen. Daraus resultierende Schäden müsse der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung geltend machen, so das Gericht. Sonst sind Schadensersatzansprüche verloren. Besonders prekär: Die kurze Verjährung gilt nach dem Urteil nicht mehr nur gegenüber kaufmännischen Angestellten. Vielmehr sei sie analog auf sämtliche Angestellte anwendbar.

In dem Fall hatte ein technischer Betriebsleiter fristlos gekündigt, eine Konkurrenzfirma gegründet und Mitarbeiter des Ex-Arbeitgebers abgeworben. Der musste deshalb beim Verkauf seines Unternehmens 70 000 Euro Preisnachlass hinnehmen. Den Ersatzanspruch ließ das LAG aber nicht zu.

**Urteil des LAG Baden-Württemberg – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 2 Sa 76/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 08. Dezember 2004
08.12.2004